

Main-Kinzig-Kreis
 Jugendamt
 - 51.230 Sorgeregister -
 Barbarossastraße 16-24
 63571 Gelnhausen

Tel.: 06051 85-12497
 Fax: 06051 85-14463
 E-Mail: jugendamt-bpv@mkk.de

Antrag auf Bescheinigung über Alleinsorge aus dem Sorgeregister gem. § 58a SGB VIII (Negativattest)

Ich beantrage die Bescheinigung über das Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister für mein Kind:

Name, Vorname	Ggfls. Name bei Geburt
Geburtstag	Geburtsort

Antragstellerin:

Name, Vorname	Geburtsname
Geburtstag	Geburtsort
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
Telefon/Handy	E-Mail
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	
<input type="checkbox"/> Ich war weder vor, noch nach der Geburt des Kindes mit dem Vater verheiratet. <input type="checkbox"/> Es liegt keine (vorläufige) gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge vor.	

Dem Antrag ist eine Kopie der Geburtsurkunde beigelegt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Die Hinweise zum Datenschutz (s. Rückseite) habe ich zur Kenntnis genommen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Allgemeine Informationen:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder 2. einander heiraten (§ 1626a Abs. BGB). Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärungen können bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58a Abs. 2 SGB VIII).

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich für die Datenerhebung

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen
www.mkk.de

Ansprechpartner

Jugendamt
Amtsvormundschaft, Beistandschaft,
Beurkundung (§ 59 SGB VIII)
Tel.: 06051 85-12497
Fax: 06051 85-14463
E-Mail: jugendamt-bpv@mkk.de

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Datenschutzbeauftragter
Barbarossastr. 16-24
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 85-15751
Fax: 06051 85-915750
E-Mail: datenschutz@mkk.de

Zweck der Datenverarbeitung

Erteilung der Bescheinigungen über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgerechtsregister gemäß § 58a SGB VIII.

Rechtliche Grundlagen

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit §§ 59, 60 sowie §§ 61 ff. des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und § 67 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Das für den Geburtsort Ihres Kindes sorgeregisterführende Jugendamt; ist Ihr Kind im Ausland im Ausland geboren, erfolgt die Weitergabe ggf. an das Landesjugendamt in Berlin.

Dauer und Löschfristen

Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 84 Absatz 2 SGB X und § 63 SGB VIII.

Informationen zu Betroffenenrechte

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 1408-0, Fax 0611 1408-900, E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de.